

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

7 Ta 112/13

9 BV 106/12

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 10.10.2013

Rechtsvorschriften: § 23 Abs. 1 BetrVG; §§ 33, 23 RVG

Leitsatz:

Bei dem Antrag nach § 23 Absatz 1 BetrVG handelt es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit, die grundsätzlich mit dem Regelwert zu bemessen ist. Eine Erhöhung des Streitwerts ist angemessen, wenn der beabsichtigte Ausschluss aus dem Betriebsrat den Betriebsratsvorsitzenden betrifft und nicht nur auf dessen Person oder Verhalten gestützt wird, sondern zumindest mittelbar einen Bezug auf das gesamte Betriebsratsgremium oder Teile davon hat.

Beschluss:

1. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 10.06.2013 wird abgeändert.
2. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 22.168,77 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Im vorliegenden Beschlussverfahren beantragte die Antragstellerin im Hauptantrag, gemäß § 103 BetrVG die Zustimmung des Antragsgegners zur außerordentlichen Kündigung des Beteiligten zu 3 zu ersetzen. Hilfsweise beantragte sie, den Beteiligten zu 3 gemäß § 23 Absatz 1 BetrVG aus dem Betriebsrat auszuschließen.

Das Erstgericht setzte mit Beschluss vom 10.06.2013 den Streitwert für den Hauptantrag auf 16.168,77 € fest. Dies entspricht drei Monatsgehältern des Beteiligten zu 3.

Für den Hilfsantrag legte das Erstgericht einen Wert von 2.000,00 € zugrunde.

Der Beschluss wurde dem Prozessvertreter des Beteiligten zu 3 am 12.06.2013 zugestellt.

Der Prozessvertreter des Beteiligten zu 3 legte gegen den Beschluss am 25.06.2013 die vorliegende Beschwerde ein, die darauf gerichtet ist, den Streitwert für den Hilfsantrag ebenfalls auf 16.168,77 € festzusetzen.

Der Beschwerdeführer führt unter Berufung auf eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 07.03.1980 aus, der Streitwert sei gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 GKG zu bestimmen. In der Bewertung müsse der soziale Status des betroffenen Betriebsratsmitglieds zum Ausdruck kommen. Im vorliegenden Verfahren handele es sich um den Vorsitzenden des Betriebsratsgremiums, mithin um eine exponierte Position, so dass es sich um einen Angriff auf das Betriebsratsgremium selbst handele.

Die Prozessvertreterin des Antragsgegners schließt sich den Ausführungen des Beschwerdeführers an.

Der Prozessvertreter der Antragstellerin führt aus, bei dem Hilfsantrag handele es sich um einen nichtvermögensrechtlichen Streitgegenstand. Da sich die Vorwürfe gegen den Beteiligten zu 3 im Rahmen des Hauptsantrags und des Hilfsantrags auf denselben Sachverhalt stützten, sei es angemessen und ausreichend gewesen, den Hilfsantrag mit der Hälfte des Regelstreitwerts zu bemessen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 33 Absatz 3 RVG. Insbesondere ist der Beschwerdewert erreicht. Bereits die Differenz bei einer Gebühr überschreitet die erforderliche Beschwer von 200,00 €.

Die Beschwerde ist teilweise begründet.

Allerdings ist der Ansicht des Beschwerdeführers, der Wert für einen Ausschlussantrag nach § 23 Absatz 1 BetrVG sei gemäß § 42 Absatz 3 GKG festzulegen, nicht zu folgen.

Das erkennende Gericht vermag sich insbesondere nicht der Ansicht des Landesarbeitsgerichts Hamm anzuschließen, die Wertbestimmungsregelung für Bestandsstreitigkeiten sei analog anzuwenden. Für eine analoge Anwendung des § 42 Absatz 3 GKG auf einen Antrag, ein Betriebsratsmitglied gemäß § 23 Absatz 1 aus dem Betriebsrat ausschließen zu lassen, ist kein Raum.

Eine Analogie kommt nur dann in Frage, wenn der zur Beurteilung stehende Sachverhalt mit dem vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat (vgl. Bundesgerichtshof - Urteil vom 13.07.1988 - IVa ZR 55/87 = BGHZ 105/140 und NJW 1988/2734).

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Wertvorschrift des § 42 Absatz 3 GKG bezieht sich ausschließlich auf Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses betreffen. Bei einem Ausschluss aus dem Betriebsratsgremium bleibt der Bestand des Arbeitsverhältnisses unangetastet, auch wenn das betreffende Betriebsratsmitglied durch gerichtliche Entscheidung aus dem Betriebsrat ausgeschlossen wird.

Bei einem Antrag, ein Betriebsratsmitglied aus dem Betriebsrat ausschließen zu lassen, handelt es sich vielmehr um einen nicht vermögensrechtlichen Gegenstand im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 2 RVG.

Es ist daher vom Regelwert des § 23 Absatz 3 RVG auszugehen. Dieser beträgt für das vorliegende Verfahren im ersten Rechtszug 4.000,00 € (§ 60 Satz 2 RVG). Das Beschlussverfahren ist vor der Änderung des § 23 Absatz 3 RVG, nämlich am 18.06.2012, anhängig gemacht worden.

Der Regelwert war zu erhöhen. Zwar ist es grundsätzlich unerheblich, dass der Beteiligte zu 3 der Betriebsratsvorsitzende des Antragsgegners ist. Der Betriebsratsvorsitzende ist innerhalb des Betriebsratsgremiums primus inter pares und hat als solcher keine gegenüber den anderen Betriebsratsmitgliedern hervorgehobene Stellung. Er befindet sich allerdings in einer exponierten Stellung insoweit, als er der Ansprechpartner für den Arbeitgeber ist und Beschlüsse und Entscheidungen des Betriebsratsgremiums auszuführen hat (vgl. § 26 Absatz 2 BetrVG). Soweit der Anlass für die Einleitung des Verfahrens nach § 23 Absatz 1 BetrVG in dieser exponierten Stellung und nicht ausschließlich in der Per-

son oder dem Verhalten des Betriebsratsvorsitzenden begründet liegt, erscheint es angemessen, den Regelwert zu erhöhen. In diesem Fall steht zumindest mittelbar das Betriebsratsgremium als Ganzes oder in Teilen auf dem Prüfstand.

Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben.

Der Bewirtsungsbeleg bezog sich auf weitere Betriebsratsmitglieder. Die Bewirtung sah der Betriebsrat im Zusammenhang mit einer Betriebsratssitzung. Dies war Anlass, ihn bei der Antragstellerin einzureichen. Von einer Erstattung der Kosten durch die Antragstellerin hätte nicht nur der Beteiligte zu 3, sondern hätten auch die anderen betroffenen Betriebsratsmitglieder profitiert.

Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, den Regelwert um die Hälfte zu erhöhen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht